

Erscheint (in Verbindung mit den »Nachrichten aus dem Buchhandel«) täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Jahrespreis: für Mitglieder ein Exemplar 10 M., für Nichtmitglieder 20 M.

# Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die verwandten Geschäftszweige.

Anzeigen: für Mitglieder 10 Pf., für Nichtmitglieder 20 Pf., für Nichtbuchhändler 30 Pf., die dreigesparte Petition oder deren Raum.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Nº 46.

Leipzig, Sonnabend den 23. Februar.

1895.

(Amtlicher Teil.)

[9034] Nach der in der Hauptversammlung unsres Vereins vom 28. Januar erfolgten Wiederwahl der satzungsgemäß ausscheidenden beiden Mitglieder des Vorstandes, der Herren Felix Liebeskind und Richard Schulze, bilden den Vorstand wie bisher die Herren Ludwig Staackmann (Vorsitzender), Johannes Grunow (Schriftführer), Max Cyriacus (Kassierer), Felix Liebeskind, Alfred Voerster und Richard Schulze.

Der Vorstand des Vereins Leipziger Kommissionäre.

(Nichtamtlicher Teil.)

## Partielle Rämschverkäufe.

XLIV.

(Vergl. Börsenblatt 1894 Nr. 231, 233, 234, 237, 240, 241, 242, 243, 246, 249, 252, 253, 255, 257, 259, 261, 268, 274, 280, 1895 Nr. 24, 31, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 42.)

Der in Nr. 31 des Börsenblattes vom 6. Februar d. J. abgedruckten »Erklärung« von 21 Leipziger Verlegerfirmen, betreffend Stellungnahme zu einer Aufforderung des Verbandsvorstandes in der Frage der partiellen Rämschverkäufe, hat sich ferner angeschlossen die Firma:

Theodor Hößmann in Gera.

(Sprechsaal.)

## Zur Verkehrsordnung § 8.

Im September 1894 bestellte ich von G. Freytag in Leipzig Holdermann und S., Bilder und Erzählungen aus der Geschichte I. gebunden, leider ohne Angabe, ob für paritätische oder evangelische Schulen. Der Auslieferer in Leipzig sandte die Ausgabe für evangelische Schulen, obwohl ihm, wie ich annahme, bekannt war, daß in Baden nur die paritätische Ausgabe gebraucht wird. Nach Empfang schrieb ich sofort nach Leipzig diesen Sachverhalt und bat um Exemplare der paritätischen Ausgabe, während die evangelische Ausgabe mit erster Gelegenheit nach Leipzig remittiert wurde. Die Rücknahme wurde mir verweigert, und erst auf meine wiederholten Vorstellungen in Prag selbst wurde mir von dort die Zusagen der Rücknahme, wenn ich umgehend direkt franko nach Prag senden und anderes aus dem Freytagschen Verlage entnehmen würde. Ich sandte per Post franko, unterließ aber eine Bestellung unter dem Hinweis, daß ich ja sofort die andere Ausgabe dafür bezogen hätte. Darauf erhielt ich die fraglichen Exemplare abermals über Leipzig zurück.

§ 8 Abs. 3 der Verkehrsordnung sagt, daß der Verleger zur Rücknahme fest verlangter Werke nicht verpflichtet sei; im vorliegenden Falle handelt es sich aber nicht um eine Rücknahme, sondern um Umtausch, und darüber sagt § 8 nichts.

Ist aber der Verleger auch zum Umtausch nicht verpflichtet, dann sollte er doch in solchen Fällen, wo zwei Ausgaben vorhanden sind, erst anfragen müssen!

Die Ansichten von Kollegen über vorliegenden Fall zu erfahren wäre mir sehr interessant, ebenso bezüglich meines Rechtsstandpunktes.

Mannheim, 11. Februar 1895.

F. Nennich.

## Entgegnung.

In meinem Verlage ist das Werk: »Bilder und Erzählungen aus der allgemeinen und deutschen Geschichte von Holdermann-Sehepsfandt I—III« erschienen, und zwar:

Zweihundertsiebziger Jahrgang.

1. eine Ausgabe für paritätische Schulen. — Bei dieser Ausgabe trägt der Titel jedes Teiles die Bezeichnung »Ausgabe für paritätische Schulen«;

2. eine Ausgabe für evangelische Schulen. Diese Ausgabe, obwohl für evangelische Schulen bestimmt, trägt diese Bezeichnung auf dem Titel nicht. Ich bemerke, daß der I. Teil, der kürzlich in 2. Auflage erschienen ist, jetzt auf dem Titel die Bezeichnung »Ausgabe für evangelische Schulen« erhalten hat.

Herr F. Nennich in Mannheim bestellte am 5. August 1894 fünf Exemplare »Holdermann-Sehepsfandt, Bilder und Erzählungen aus der allgemeinen und deutschen Geschichte I/II« ohne jede weitere Bezeichnung. Daraufhin expedierte mein Leipziger Haus am 13. August 5 Exemplare Holdermann-Sehepsfandt, Bilder und Erzählungen I/II. Teil, und zwar die Ausgabe ohne jede nähere Bezeichnung, d. i. die für evangelische Schulen.

Die Bestellung wurde, wie ich glaube, von seiten meines Hauses korrekt erledigt. Am 16. Januar 1895 ersuchte mich Herr F. Nennich um Rücknahme von 5 Exemplaren des I. Teiles, welche er am 13. August 1894 bezogen hatte. — Obwohl ich nun, wie ich glaube, dazu nicht verpflichtet war, wurde Herrn F. Nennich am 23. Januar 1895 folgendes mitgeteilt:

»Bezugnehmend auf Ihre Zuschrift von 16. d. M. erkläre ich mich bereit, die von Ihnen unterm 13./VIII. 1894 bezogenen 5 Holdermann-Sehepsfandt, Bilder und Erzählungen. I, zurückzunehmen, wenn mir dieselben bis 30./I. 1895 franko Prag remittiert werden. Ich bedinge jedoch, daß Sie für die gleiche Summe andere Artikel meines Verlages in feste Rechnung beziehen.«

Infolge dieser Zuschrift sandte Herr F. Nennich am 25. Januar 1895 fünf Holdermann-Sehepsfandt, Bilder und Erzählungen I an mich zurück. — Nachdem seinen Remittenden die zur Bedingung gemachte Gegenbestellung auf andere Werke meines Verlages für den Betrag von 7 M 50 s nicht beilag, so wurden sie zurückgewiesen.

— Herr F. Nennich hat es daher nur sich selbst zuzuschreiben, wenn die Remittenden von mir nicht angenommen würden. Wenn er die Absicht hatte, von meiner Zustimmung vom 23. Januar Gebrauch zu machen, so war er durchaus verpflichtet, die damit verknüpfte Bedingung zu erfüllen. Das hat er aber nicht.

Meines Erachtens hat diese ganze Angelegenheit mit § 8 der Verkehrsordnung nichts zu thun. Falsche Bücher wurden Herrn F. Nennich nicht geliefert: er bekam die seiner Bestellung entsprechenden Bücher. Beweis: Herr F. Nennich behielt die fünf Exemplare des II. Teiles meiner Sendung vom 13. August 1894, obwohl doch auch diese der Ausgabe für evangelische Schulen angehören, und wollte fünf Exemplare des I. Teiles aus meiner Sendung vom 13. August zurückgeben. Dieser Umstand allein spricht doch dafür, daß Herr F. Nennich die richtigen Exemplare erhalten hat, nur scheint es, daß er den I. Teil nicht hat verwenden können. Ich war auch bereit, diese in Umtausch gegen andere Artikel meines Verlages zurückzunehmen, und glaube somit, daß ich es an Entgegenkommen nicht habe fehlen lassen.

Wenn Herr F. Nennich behauptet, die Rücksendung unter einem Hinweise auf eine frühere Bestellung auf Exemplare der andern Ausgabe vollzogen zu haben, so lasse ich dieser Behauptung gegenüber den Wortlaut seiner den Remittenden beigelegenen Notiz folgen:

»Herrn G. Freytag, Prag, zur Nachricht: Infolge Ihrer Postkarte vom 23./I. a. c. remittiere heute franko Prag 5 Holdermann, Erz. I f. evangel. Schulen gbdn. u. habe Ihnen den Betrag mit 7.50 in Rechnung 1894 belastet. Mannheim, den 25./I. 1895. Hochachtungsvoll F. Nennich m.p.

Hätte Herr Nennich diesen Hinweis, von welchem er spricht, gegeben, so würde ich die 5 Exemplare des I. Teiles anstandslos zurückgenommen haben, wie ich auch heute noch bereit bin, innerhalb der nächsten vier Wochen, vom heutigen Datum an gerechnet, die Exemplare unter der von Herrn F. Nennich mitgeteilten Bedingung, die zu erfüllen ihm doch unmöglich schwer fallen kann, zurückzunehmen.

Prag, den 19. Februar 1895.

Georg Freytag.